

**Gebührentarif  
des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale  
Verwaltung“**

Auf der Grundlage der Gebührensatzung des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 19.02.2010 erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ folgenden Gebührentarif, zuletzt geändert durch die zehnte Änderung des Gebührentarifs vom 09.11.2023.

**I. Prüfungsgebühren**

Die Prüfungsgebühren für die Prüfungsteilnahme betragen für

1. a) den Lehrgang I für Angestellte	360,00 €
b) bei Erstellung einer Hausarbeit durch die beantragende Person zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 1a)	75,00 €
2. den Lehrgang Verwaltungsfachwirt/in	500,00 €
3. a) die Zwischenprüfung zur/zum Verwaltungsfachangestellten	140,00 €
b) die Abschlussprüfung zur/zum Verwaltungsfachangestellten	360,00 €
c) die Ergänzungsprüfung zur/zum Verwaltungsfachangestellten	120,00 €
4. den Laufbahnlehrgang für den mittleren nichttechnischen Dienst	175,00 €
5. den Lehrgang Ausbildung der Ausbilder/in	250,00 €
6. den Soldatenlehrgang Verwaltungsfachwirt/in	500,00 €
7. a) den Brückenlehrgang zur/zum Verwaltungsfachangestellten	360,00 €
b) den Soldatenlehrgang Verwaltungsfachangestellte/r	360,00 €
c) Ergänzungsprüfung für beide Lehrgänge	120,00 €
8. a) den ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung Kaufleute für Büromanagement	270,00 €
b) den zweiten Teil der gestreckten Abschlussprüfung Kaufleute für Büromanagement	360,00 €
c) die Ergänzungsprüfung Kaufleute für Büromanagement	120,00 €
9. den Fachwirt*in Technische Verwaltung	
a) für die Abschlussklausur des Teil 1 (Verwaltungskompetenz für Akademiker*innen)	100,00 €
b) für die übrigen Prüfungen	300,00 €
10. Finanzbuchhalter/in	350,00 €
11. Bilanzbuchhalter/in	500,00 €

Die Prüfungen setzen sich aus den schriftlichen und mündlichen/fachpraktischen Prüfungen zusammen. Die entsprechende Anzahl der Prüfungsabschnitte ist der jeweiligen Prüfungsordnung zu entnehmen.

## II. Gebühren für Amtshandlungen nach dem BBiG

Die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Berufsbildungsgesetz betragen für:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. die Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte   |                     |
| a) wenn die Ausbildungsstätte erstmalig ausbildet oder über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren nicht mehr ausgebildet hat | 250,00 bis 500,00 € |
| b) bei jeder Prüfung, ob die festgestellte Eignung noch besteht   | 150,00 bis 250,00 € |
| 2. die Aufforderung an den Auszubildenden, Mängel zu beseitigen   | 10,00 bis 50,00 €   |
| 3. die Untersagung des Einstellens und Auszubildens   | 100,00 bis 250,00 € |
| 4. Entscheidung über die Kürzung der Ausbildungszeit  | 10,00 bis 50,00 €   |
| 5. Entscheidung über die Verlängerung der Ausbildungszeit   | 10,00 bis 50,00 €   |
| 6. Entscheidung über die Teilzeitberufsausbildung   | 10,00 bis 50,00 €   |
| 7. Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen von externen Prüfungsteilnehmer*innen nach § 45 Abs. 2 BBiG                    | 100,00 €            |

## III. Gebühren für sonstige Leistungen

1) Für sonstige Leistungen werden Gebühren wie folgt erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. bei Rückgabe des Hausarbeitsthemas  | 25,00 € |
| 2. bei Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Zeugnissen<br>- pro Vorgang | 12,00 € |
| 3. für die Erstellung von Zweitschriften von Zeugnissen                          |         |
| a) weil die Abschlussnote vom Berufsschulzeugnis einfließen soll                 | 75,00 € |
| b) in sonstigen Fällen   | 50,00 € |
| 4. für die Erstellung von Zweitschriften von Zertifikaten                        | 40,00 € |

5. für die Anfertigung von Kopien zum Beispiel aus Akten oder Prüfungsarbeiten,
- |   |        |
|---|--------|
| a) DIN A4 – schwarz-weiß Kopien pro Kopie | 1,00 € |
| b) DIN A4 – Farbkopie pro Kopie           | 1,25 € |
| c) DIN A3 – schwarz-weiß Kopie pro Kopie  | 1,75 € |
| d) DIN A3 – Farbkopie pro Kopie           | 2,25 € |
| e) Farbscan – pro Seite                   | 1,00 € |

zuzüglich Kosten für Porto

8. Gebühren für die Zusendung von Unterlagen auf Antrag  
zuzüglich Kosten Versand 5,00 €

- 2) Die Gebühren für die im Absatz 1 Ziffern 2 bis 6 genannten Dienstleistungen sind im Voraus zu zahlen.

#### **IV. Übergangsregelung**

Für Lehrgänge, die vor dem unter V. genannten Tag begonnen wurden, gilt der bis dahin gültige Gebührentarif weiter.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.